

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Ausgabe: Kiel, den 31. Mai

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Zusammenlegung der Kirchenleitung (S. 36). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Wentorf, Propstei Stormarn (S. 36). — Schulentlassungen 1954 (S. 37). — Kirchliche Arbeit an der Umsiedlung (S. 37). — Liturgiewissenschaftliche Tagung (S. 38). — Terminkalender des Verbandes Evangelischer Kirchchöre in Schleswig-Holstein (S. 38). — Überlassung eines Taufsteins (S. 39). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 39). — Suchanzeige (S. 39).

III. Personalien (S. 39).

Bekanntmachungen

Zusammenlegung der Kirchenleitung.

Kiel, den 23. Mai 1952.

Nachdem Oberstaatsanwalt Dr. Voß infolge seiner Wahl zum Präsidenten der Landesynode als stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung ausgeschieden ist, hat die Landesynode zusätzlich Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga als stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung gewählt. Die in der Bekanntmachung im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 12 wiedergegebene Zusammenlegung der Kirchenleitung hat sich demnach für die Stellvertreter wie folgt geändert:

Propst Juhl, Leck,
 Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen, Breklum,
 Propst Sonntag, Bad Segeberg,
 Studienrat Brodersen, Flensburg, Roonstraße 1,
 Architekt Jäger, Hamburg 36, Poststraße 14/16,
 Lehr. von der Kede, Bienebek, Kreis Eßernförde,
 Oberbaurat Dr. Bahr, Tönning,
 Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga, Bad Segeberg, Schillerstraße 6.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 8703/I.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
 Wentorf, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstands und des Verbandsausschusses und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Wentorf wird aus der Kirchengemeinde Keinbek ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Wentorf erhoben.

§ 2

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Keinbek und der neuen Kirchengemeinde Wentorf wird durch die Grenze zwischen den politischen Gemeinden gebildet.

§ 3

Die neue Kirchengemeinde Wentorf gehört gemäß § 3 der Urkunde über die Anordnung betr. Bildung des Kirchengemeindeverbands Keinbek dem Kirchengemeindeverband Keinbek an.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keinbek geht auf die Kirchengemeinde Wentorf als deren Pfarrstelle über.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Keinbek und der neuen Kirchengemeinde Wentorf ist nicht erforderlich.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Kiel, den 4. April 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen

(L. S.)

J.-Nr. 19 167/51/IV.

Kiel, den 21. Mai 1952.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 17. Mai 1952 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 8560/I.

Schulentlassungen 1954.

Kiel, den 9. Mai 1952.

Eine Reihe von Pfarrämtern haben bei uns um der Konfirmationsanmeldungen für 1954 willen nach den Regeln für die Schulentlassungen 1954 gefragt. Wir haben die Angelegenheit der Landesregierung (Kultusministerium) mündlich und schriftlich vorgetragen und Abschrift folgenden Erlasses erhalten:

„Der Kultusminister Kiel, den 10. April 1952.
des Landes Schleswig-Holstein
— V 25 — b 30 — 610/52 —

An
die Herren Landräte und Oberbürgermeister
— Schulämter —

Betrifft: Schulentlassung der Ostern 1946 eingeschul-
ten Schüler und Schülerinnen.

Infolge der Ereignisse der letzten Kriegsjahre und des Jahres 1945 ist Ostern 1946 eine große Zahl von Kindern eingeschult worden, deren gesetzliche Schulpflicht bereits wesentlich früher begann. Bei einer förmlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf den Einschulungstermin würde für diese Kinder die Schulpflicht 9 Jahre nach ihrem Beginn enden. Eine schematische Anwendung der Bestimmungen würde also dazu führen, daß ein Teil dieser Kinder bereits Ostern 1953, die übrigen Ostern 1954, also zu einem Zeitpunkt aus der Schule entlassen würde, in denen diese Kinder erst 7 oder 8 Jahre Schulbesuch aufzuweisen hätten.

Ich bin der Auffassung, daß allen Kindern, die Ostern 1946 eingeschult worden sind, die Möglichkeit geboten werden sollte, die Schule 9 Jahre zu besuchen, es sei denn, daß sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt die oberste Klasse der Volksschule durchlaufen haben. Ich erkläre mich deshalb damit einverstanden, daß entsprechend verfahren wird. Jedoch muß die Entscheidung darüber, ob ein Kind zu dem formal sich ergebenden Termin oder zu einem späteren Zeitpunkt ausscheiden soll, dem Erziehungsberechtigten überlassen bleiben. Die in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten bitte ich daher baldmöglichst entsprechend zu unterrichten. Ich erwarte, daß sich die Schulleiter und Lehrer den Erziehungsberechtigten verständnisvoll zur Beratung zur Verfügung stellen.

Die Schulentlassung soll in jedem Fall wie bisher nur jeweils zu Ostern erfolgen.

Diese Regelung gilt nur für den Auschulungstermin und berührt nicht die Bestimmungen über die Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungshilfen.

Im Auftrage:
gez. Schleifer.“

Dazu teilt uns das Kultusministerium am 5. Mai 1952 unter G. 3. V 25 — b 30 — 131/52 freundlicherweise mit:

„Die Zahl der 1954 zur Entlassung kommenden Schüler läßt sich bei dieser Sachlage im Augenblick leider noch nicht übersehen. Es ist aber vorgesehen, diese Zahl durch statistische Erhebungen festzustellen. Zur gegebenen Zeit werde ich Ihnen auf Wunsch die ermittelte Zahl der 1954 voraussichtlich zur Entlassung kommenden Kinder mitteilen.“

Wir werden gegebenenzeit den Herren Propsten weitere Mitteilungen zur Unterrichtung der Pfarrämter übersenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummaß

J.N. 8006/III.

Kirchliche Arbeit an der Umsiedlung.

Kiel, den 9. Mai 1952.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland wurde mit dem 1. 5. 1952 vom Zentralbüro des Evangelischen Hilfswerks eine Dienststelle in Kiel eingerichtet mit folgender Bezeichnung:

Kirchliche Umsiedlungsstelle
Deutscher Caritasverband Freiburg/Br.
Hilfswerk der Ev. Kirchen in Deutschland
— Zentralbüro Stuttgart —
Kiel, Gartenstraße 20, Fernspr. 4 11 76.

In Verstärkung der bisher bereits erfolgten Mitarbeit der Kirche auf diesem Gebiet soll in Zukunft in größerem Umfang den Vertriebenen durch die Umsiedlung zu besseren Existenz- und Wohnverhältnissen verholfen werden. Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine Mithilfe bei der staatlichen Aktion in gegenseitiger Übereinstimmung. Umsiedlungswillige, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden, können künftig ihre Wünsche an das oben erwähnte Büro in Kiel einreichen oder sich unmittelbar in Verbindung setzen mit unseren kirchlichen Umsiedlungsbeauftragten bei den Transportgruppen. Es sind dieses:

Für die Transportgruppe A — Sitz Bredstedt — Herr
Braun-Beustrin, Zufum, Herzog-Abolstr. 4 II
(die Kreise Südtondern, Zufum und Wiedersiedt).

Für die Transportgruppe B — Sitz Lutin — Herr Landes-
propst Kieckbusch, Lutin, Kirchplatz 5
(die Kreise Lutin, Oldenburg und Lübeck).

Für die Transportgruppe C — Sitz Flensburg — Herr Ober-
Inspektor i. X. Sänel, Flensburg, Schiffbrücke 10
(die Kreise Flensburg-Stadt, Land, Schleswig und Eckern-
förde).

Für die Transportgruppe D — Sitz Neumünster — Herr
Gennicke, Neumünster, Am alten Kirchhof 8
(die Kreise Kiel, Rendsburg, Neumünster und Plön).

Für die Transportgruppe E — Sitz Bad Oldesloe — Herr
Busse, Bad Oldesloe, Hamburger Str. 73
(die Kreise Segeberg, Stormarn und Lauenburg).

Für die Transportgruppe F — Sitz Tzehoe — Herr Diakon
König, Tzehoe, Stiftstraße 1
(die Kreise Noerd-, Süderdithmarschen, Steinburg und
Pinneberg).

Für katholische Antragsteller stehen alle katholischen Pfarr-
ämter für Anfragen und Weiterleitung von Umsiedlungs-
anträgen zur Verfügung.

Die Anträge sind grundsätzlich auf den gleichen Formularen einzureichen, wie sie bei den Gemeinden üblich sind, unter Angabe der Nummer, die der Antrag bei der Gemeinde erhalten hat.

Es wird gebeten, die Gemeindeglieder hiervon auf geeignete Weise weitgehend zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.Nr. 7930/III.

Liturgiewissenschaftliche Tagung.

Kiel, den 15. Mai 1952.

Die Liturgische Kammer der Landeskirche hat uns folgende Einladung zugehen lassen:

„Von Montag, den 23. Juni, 15 Uhr, bis Mittwoch, 25. Juni, 13 Uhr, findet in der Diakonienanstalt Kieckling eine von der Liturgischen Kammer veranstaltete liturgiewissenschaftliche Tagung statt. Zu dieser Tagung werden alle an der Liturgiewissenschaft interessierten Pastoren und Kirchenmusiker eingeladen. Zur Verhandlung kommen folgende Referate:

1. Pastor Dr. Muuhs: Die plattdeutschen Messen im norddeutschen Raum.
2. Studiendirektor Dr. Kunze: Die beiden Linien in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.
3. Pastor Jordahn: Mette und Vesper in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.
4. Gespräch mit Vertretern der Katechetischen Kammer über die Frage: Liturgie und Katechese.
5. Pastor Claasen: Bericht über Eindrücke in Schweden.“

Wir schließen uns der allgemeinen Einladung an. Die Teilnehmer wollen sich gleichzeitig bei Pastor Jordahn, Hamburg-Altona, Gr. Prinzenstr. 24, und bei Pastor und Brudershausvorsteher Schmidt, Kieckling, Kreis Segeberg, anmelden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.Nr. 8445/III.

Terminkalender des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 26. Mai 1952.

Der Verband evangelischer Kirchenchöre führt in den Sommermonaten folgende Veranstaltungen durch, auf die wir hiermit empfehlend hinweisen.

1. Am Sonntag, dem 29. Juni 1952: Kirchenchortreffen in Mölln, Lauenburg.

Tageslauf:

8,00 Uhr: Probe der Gesamtchöre in der Kirche.

8,45 Uhr: Posaunenblasen.

9,30 Uhr: Gottesdienst (Predigt: Pastor Gottschewski, Lübeck; Musikalische Ausgestaltung: die Kirchenchöre von Bad Segeberg, Keinfeld, Bad Oldesloe, Numühle und der Singkreis Mölln; Orgel: Kantor Ude, Mölln.

11,00 Uhr: Offenes Singen auf dem Marktplatz.

12,00 Uhr: Mittagessen.

14,00 Uhr: Einzelsingen der Chöre im Kolosseum.

17,00 Uhr: Geistliche Abendmusik in der Kirche (Die Kirchenchöre von Bad Segeberg, Keinfeld und Bad Oldesloe; Orgel: Kantor Waack, Numühle.

2. Chorsingwoche vom 7.—12. Juli im Domhof, Käteburg. Die Woche wird geleitet von Paul Ernst Kuppel, Vluyt, Kreis Moers. Das Schwergewicht der Singarbeit wird in dieser Woche auf dem Erarbeiten von Chorwerken alter und neuer Meister liegen. Der Tageslauf wird bestimmt durch die liturgische Ordnung von Matutin und Vesper.

Beginn der Woche: Montag, den 7. Juli, 19,00 Uhr (mit dem Abendessen).

Ende: Sonnabend, den 12. Juli (nach dem Mittagessen).
Preis für Unterkunft und Verpflegung: 20,— DM zuzüglich 4,— DM Tagungsbeitrag, zusammen 24,— DM.
Mitzubringen: Bettwäsche, Handtuch, Instrumente, Bibel, Gesangbuch, Notenpapier und nach Möglichkeit das Chorbuch von Grote oder Bötz.

Anmeldungen bis 20. Juni 1952 an Organist Stieler, Kiel-Elmschenhagen, Preetzer Chaussee 120, erbeten; jeder Angemeldete erhält eine Anmeldebestätigung zugefandt.

3. Am Montag, dem 30. Juni 1952, Jahresversammlung des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Mölln.

Tagesfolge:

10,00 Uhr: Morgensegen in der Kirche.

10,30 Uhr: Referat, Pastor Jordahn, Altona: „Die gottesdienstliche Erneuerung in ihrer Bedeutung für unsere Gemeinden“, anschließend Aussprache.

12,30 Uhr: Mittagessen.

13,30 Uhr: Jahresbericht, Geschäftsbericht, anschließend Aussprache.

15,00 Uhr: Referat: Kantor Waack, Numühle: „Die Bedeutung der Kirchenmusik für die gottesdienstliche Erneuerung.“

Tagungsort wird in der Kirche nach dem Morgensegen bekanntgegeben.

4. Am Sonntag, dem 21. September 1952, Kirchenchortreffen in Sörup, Kreis Flensburg.

Tagesfolge:

8,30 Uhr: Probe der Gesamtchöre in der Turnhalle.

9,00 Uhr: Posaunenblasen vor der Kirche.

9,30 Uhr: Gottesdienst in der Kirche, gehalten von dem Landesobmann des Kirchenchorverbandes Bayern, Pfarrer Fr. Hofmann, Zeiligheim, Musikalische Gestaltung: Kirchenmusiker und Chöre aus Flensburg.

11,30 Uhr: Offenes Singen auf dem Schulplatz, Leitung: Fr. Hofmann, Zeiligheim.

14,00 Uhr: Einzelsingen der Chöre und gemeinsame Chorarbeit in der Turnhalle; Leitung: Fr. Hofmann, Zeiligheim.

16,30 Uhr: Posaunenblasen vor der Kirche.

17,00 Uhr: Musik. Vesper in der Kirche, gestaltet von Kirchenmusikern und Chören aus Flensburg.

Über Einzelheiten der Veranstaltungen gibt Pastor Dr. Schröder-Sörup Auskunft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8578/VI.

Überlassung eines Taufsteins.

Kiel, den 23. Mai 1952.

Die Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort bittet um unentgeltliche Überlassung eines Taufsteins. Kirchengemeinden, die in der Lage sind, einen Taufstein abzugeben, werden gebeten, sich unmittelbar mit dem Kirchenvorstand in Kiel-Friedrichsort in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 8753/V.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding einzusenden. Pastorat mit Garten vorhanden. Über die Wohnraumverhältnisse gibt der Kirchenvorstand Auskunft. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8042/III.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gattorf, Propstei Sütten, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß Sütten in Ascheffel bei Eckernförde einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Günstige Schulverbindungen nach Eckernförde und Kiel. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8020/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todesfelde, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg einzusenden. Wohnung im Pastorat sowie großer Garten vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen nach Bad Segeberg und Hamburg. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8665/III

Suchanzeige.

Gesucht wird Anschrift von Verwandten des Harold Heinrich Christopher von Overbeck, geb. 1854 oder 1855 in Holstein. Nachricht erbeten an Amerikanisches Generalkonsulat, Hamburg 8.

J.-Nr. 2847/IV

Personalien

Ordiniert:

Am 27. April 1952 der Pfarramtskandidat Friedrich-Wilhelm Witte von dem mecklenburgischen Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin, für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 4. Mai 1952 der Pfarramtskandidat Johannes Sonnenschein für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Eingeführt:

Am 4. Mai 1952 der Pastor Bruno Borchert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf mit dem Amtssitz in Lägerdorf, Propstei Münsterdorf;

am 4. Mai 1952 der Pastor Karl-Heinrich Droste als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1952 auf seinen Antrag Pastor Georg Asmusen in Saddeby.